Benutzungsordnung für die Schulturnhallen im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Stand: 01. April 1980

Zukunft Kommune Gemeinde 21

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Benutzungsordnung

für die Schulturnhallen der Verbandsgemeinde Lingenfeld

§ 1
Allgemeines

Die Schulturnhallen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Schulbetrieb) benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisation udgl. zur Verfügung.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle ist bei der Verbandsgemeinde Lingenfeld zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Lingenfeld, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluß eines Benutzervertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf (ggfls. auch Ortsgemeinde), kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

5) Der Träger, Verbandsgemeinde Lingenfeld, hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise zu schließen.

6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde Lingenfeld nach den Absätzen 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3
Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4
Umfang der Benutzung

1) Die Benutzung der Turnhalle wird von der Verbandsgemeinde Lingenfeld in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).

2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle nur dann zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme im Durchschnitt **mindestens 10 Benutzer** vorhanden sind. Die regelmäßige Benutzungszeit endet um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Lingenfeld zulässig.

4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde Lingenfeld.

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

§ 5
Benutzerplan

1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde Lingenfeld oder ihren Beauftragten (Hausmeister, Schulleitung) rechtzeitig mitzuteilen.

3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 30. Juni überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr befristet.

§ 6
Pflichten der Benutzer

1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmungen.

2) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.

3) Das Betreten der Halle zu Übungszwecken erfolgt durch den Eingang.
Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Halle ist verboten.

4) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde Lingenfeld mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.

5) Beim Einlaß in die Halle hat der jeweilige Übungsleiter anwesend zu sein. Abteilungen oder Gruppen ohne Übungsleiter ist die Benutzung der Halle nicht gestattet.
Der Übungsleiter ist für die Beachtung der Benutzungsvorschriften verantwortlich und haftet mit seinem Verein für verursachte Schäden.
Der jeweils verantwortliche Übungsleiter ist der Verbandsgemeinde Lingenfeld namentlich zu nennen.

6) Den Anweisungen des Hausmeisters, des Schulleiters oder Vertretern der Verbandsgemeinde Lingenfeld, ist unbedingt Folge zu leisten.

7) Vor Betreten der Halle sind die Straßenschuhe in den Umkleideräumen auszuziehen. Bei der Benutzung von Turnschuhen sind solche Gummisohlen. die am Boden Abfärbungen hinterlassen und Sportschuhen mit Stollen (Fußballschuhe etc.) nicht zugelassen. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, müssen vor der Benutzung der Halle gereinigt werden. Die Sitzflächen der Bänke in den Umkleideräumen dürfen nicht betreten werden.

8) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde Lingenfeld oder ihren Beauftragten zu melden.

9) Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

10) Sofern durch den Hausmeister kein Schließdienst erfolgt, erhalten die Vertrauensleute jedes Vereins bzw. Gruppe gegen Quittung einen Hallenschlüssel.
Der jeweilige Verein bzw. die betreffende Gruppe ist dafür verantwortlich, dass die Halle in ordentlichem Zustand verlassen, die Wasserhähne und Duschen abgestellt und soweit notwendig, die gesamte

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Beleuchtung ausgeschaltet und die Halle verschlossen wird. (Dies gilt vor allem dann, wenn der nachfolgende Übungsleiter noch nicht anwesend ist.
11) Jeder Übungsleiter hat sich vor jeder Hallenbenutzung von dem ordentlichen Zustand der Halle zu überzeugen und besondere Vorkommnisse, festgestellte oder verursachte Beschädigungen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
Die Regulierung der Heizung ist nur dem Hausmeister gestattet.

§ 7
Ordnung des Sportbetriebes

1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs durch Sportorganisationen udgl. setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeinde Lingenfeld namentlich zu benennen.

2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

5) Verstellbare Geräte (Pferd, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

6) Benutzte Geräte- auch Kleingeräte – sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen und dort ordnungsgemäß zu lagern.

7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

8) Nach Abschluß der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

9) Während des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläser untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.

§ 8
Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1) Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld haben.

4)Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderliche werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

6) **Während der Ferien und Feiertagen bleibt die Halle in der Regel geschlossen.**

§ 9
Festsetzung einer Miete

1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlage, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.. Muß jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeinde Lingenfeld eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Entschädigung zu zahlen.

3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen. Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sich auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

4) Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse zu überweisen.

§ 10
Haftung

1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld überläßt dem Benutzer die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungstücken pp.) übernimmt die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht.

2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Lingenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3) Angesichts der durch die Veranstalter bzw. Benutzer entstehenden öffentlichen Ausgaben infolge kostenloser Benutzung, kann von den Benutzern (Vereine, Sportgruppen udgl.) erwartet werden, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem Bereich entstehen. Dies bedeutet, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht. Eine Haftung des Trägers der Schulturnhalle und seiner Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die außerschulische Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, in Zusammenhang mit der Benutzung ohne Verschulden des Trägers erleiden, wird ausgeschlossen.

Die zur Benutzung zugelassenen Sportvereine, Sportgruppen udgl. sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstige Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Sie gewährleisten die Erfüllung dieser Verpflichtung, indem sie (bei Sportgruppen: alle Mitglieder, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) schriftlich erklären, die Verbandsgemeinde Lingenfeld und ihre Bediensteten in dem rechtlichen zulässigen Umfange von allen Schadensersatzforderungen der Benutzer und sonstigen Personen freizustellen, deren Zutritt sie ermöglicht haben.

4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Lingenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüche gegen die Verbandsgemeinde Lingenfeld und deren Bedienstete oder Beauftragte.

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

5) Zur Sicherung dieser Freistellungsansprüche haben Sportvereine, Sportgruppen udgl. einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen oder sonst Gewähr zu leisten. Dabei soll in der Regel ein Deckungsbetrag in Höhe der Hälfte der jeweils geltenden Mindestversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gefordert werden, sofern nicht besondere Umstände eine niedrigere oder höhere Festsetzung rechtfertigen. Die Benutzungserlaubnis wird erst nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen erteilt. Eine vorherige Benutzung ist unzulässig, ist die Erfüllung dieser Verpflichtung in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sichergestellt, so ist die Benutzungserlaubnis umgehend auszusetzen und sodann, wenn innerhalb angemessener Zeit keine Abhilfe erfolgt, zu widerrufen.
An der Sportanlage sind gut sichtbar Schilder mit der Aufschrift anzubringen:

„ Die Benutzung außerhalb von Schulveranstaltungen der (des)

geschieht auf eigene Gefahr.

6) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7) Die Haftung der Verbandsgemeinde Lingenfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

8) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Sportvereine, Sportgruppen udgl. der geschädigten öffentlichen Körperschaft für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
Die vorstehende Verpflichtung ist von allen zur Benutzung zugelassenen Sportvereinen, Sportgruppen udgl. schriftlich zu bestätigen.

9) Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die Benutzungsberechtigten diese Benutzungsanordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11
Inkafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1980 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Lingenfeld, den 01.04.1980

gezeichnet

Ulrich
Bürgermeister

Zukunft Kommune Gemeinde 21

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld